

- Analysen, Informationen und Schlußfolgerungen zu Versorgungsschwerpunkten in der Volkswirtschaft
- Vorschläge und Maßnahmen zur besseren Nutzung volkswirtschaftlicher Ressourcen und zur Sicherung gesamtstaatlicher Interessen beim Ablauf materialwirtschaftlicher Prozesse

zu unterbreiten. Das Ministerium für Materialwirtschaft ist dazu berechtigt, im Rahmen seiner Aufgaben von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen die dort gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 6 vorhandenen Berechnungen und Informationen anzufordern.

(2) Das Ministerium für Materialwirtschaft ist berechtigt, Einspruch gegen die Bestätigung von Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen bei den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zu erheben. Wird über den Einspruch keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielt, ist dem Ministerrat durch das Ministerium für Materialwirtschaft ein Entscheidungsvorschlag vorzulegen.

(3) Unter Wahrung der Eigenverantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane hat das Ministerium für Materialwirtschaft bei der Durchführung der Volkswirtschaftspläne zu volkswirtschaftlich bedeutenden Problemen der materiell-technischen Versorgung Entscheidungen herbeizuführen, wenn diese von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen nicht eigenverantwortlich getroffen werden können.

(4) Das Ministerium für Materialwirtschaft führt zu Schwerpunkten der materiell-technischen Versorgung, der ökonomischen Materialverwendung sowie der Vorrats- und Lagerwirtschaft in allen Wirtschaftsbereichen Kontrollen mit dem Ziel der Aufdeckung und Nutzbarmachung von Reserven sowie zur Aufdeckung von Mängeln in der Materialwirtschaft durch.

§14

(1) Die Staatliche Plankommission ist als Organ des Ministerrates, ausgehend von den Ergebnissen der permanenten prognostischen Tätigkeit, für die Vorbereitung volkswirtschaftlicher Struktur- und Systementscheidungen auf dem Gebiet der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse verantwortlich und hat durch die Ausübung einer aktiven Bilanzfunktion die Bilanzierung der Hauptproportionen der Volkswirtschaft und volkswirtschaftlicher Komplexe zu gewährleisten. Sie ist für die Umsetzung der strategischen Struktur- und Systementscheidungen vermittels des Perspektivplanes und die volkswirtschaftliche Bilanzierung der Perspektiv- und Jahrespläne verantwortlich.

(2) Von der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ausgehend, hat die Staatliche Plankommission mit dem Perspektivplan und den Jahresvolkswirtschaftsplänen Bedingungen für

- die ökonomisch zweckmäßigste Gestaltung der Rohstoffbasis und einer effektiven Materialstruktur
- die vorrangige Bilanzierung und materielle Sicherung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen und des materiell-technischen Bedarfs der bewaffneten Organe
- die Durchsetzung der ökonomischen Materialverwendung

- die den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Entwicklung materieller Vorräte und Reserven zu schaffen.

(3) Die Staatliche Plankommission hat die von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen mit den Perspektiv- und Jahresplänen vorzulegenden Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen der Staatsplannomenklatur auf der Grundlage eigener Berechnungen, besonders hinsichtlich der Aufgaben zur ökonomisch zweckmäßigsten Gestaltung und Entwicklung der Struktur der Volkswirtschaft einschließlich effektiverer Lösungen zur Erschließung weiterer volkswirtschaftlicher Reserven, zu prüfen und auf die inhaltliche Gestaltung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen aktiv Einfluß zu nehmen. Die Staatliche Plankommission ist hierzu berechtigt, von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen die erforderlichen Berechnungen und Informationen anzufordern.

(4) Die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen sind als Bestandteil der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne von der Staatlichen Plankommission dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

(5) Weitere Regelungen zur Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse sind von der Staatlichen Plankommission für die Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne zu treffen.

V.

Bildung und Verwendung von Vorräten und Reserven bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse

§15

(1) Zur Gewährleistung der Disponibilität, Stabilität und Kontinuität des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses sind bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse auf der Grundlage der Eigenwirtschaftung der Mittel planmäßig materielle Vorräte und Reserven zu bilden und die Erhöhung der Effektivität der materiellen Umlauffonds bei gleichzeitiger Verkürzung der Umschlagsdauer der Bestände zu gewährleisten.

(2) Die Proportionierung der Vorräte zwischen den Lieferanten und Verbrauchern ist auf der Grundlage ökonomischer Kriterien in den Führungsbereichen durch eine wissenschaftlich begründete Vorratshaltung effektiv zu gestalten. Die Arbeit mit den Konzeptionen für die Vorratsproportionierung richtet sich nach der Anordnung vom 31. Juli 1967 über die Rahmenrichtlinie über Inhalt und Methodik der Ausarbeitung und Durchsetzung von Proportionierungskonzeptionen (GBI. HI S. 77).

(3) Die in den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplänen festgelegte Entwicklung der Staatsreserve ist verbindliche Grundlage der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse.

(4) Für die eigenverantwortliche Bildung, Lagerung, Entnahme und Auffüllung von planmäßigen materiellen Reserven sowie für ihre Finanzierung und Abrechnung gelten die Festlegungen zur Bildung und Verwendung planmäßiger materieller Reserven (Anlage).